

Michael Buddrus

Lebenssituation, polizeiliche Repression und justizielle Verfolgung von Homosexuellen in Mecklenburg 1932 bis 1945

Überlegungen zu einem Forschungsprojekt

1. Verfolgungsgeschichte und Regionalgeschichte

Ungeachtet zahlreicher Studien sind die privaten Lebenssituationen und die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Homosexuellen in der Zeit des Dritten Reiches bislang für keine größere politisch-administrative Einheit – etwa für ein ganzes Land – flächendeckend, hinreichend oder gar umfassend erforscht¹, so auch nicht für den in vielerlei Hinsicht typischen NS-Gau Mecklenburg. Lediglich die vor fast einem Jahrzehnt erschienene verdienstvolle Studie von Jan-Henrik Peters² nimmt diese Themenbereiche erstmals für ein größeres Gebiet zumindest ansatzweise in den Blick.

Dabei gibt es aus meiner Sicht vor allem zwei Probleme, die die Aussagekraft dieser Darstellung teilweise einschränken. Da ist zum einen die gemeinsame – und eben nicht vergleichende – Behandlung von Mecklenburg *und* Vorpommern, was ein Zugeständnis an die Jetztzeit, also an die gegenwärtigen administrativen Gegebenheiten darstellt, die im Untersuchungszeitraum aber ganz andere waren. So hatten die Verhältnisse und Bedingungen in dem alten, eigenständigen deutschen Land Mecklenburg³ etwa hinsichtlich der Polizei-, der Gerichts- und der Strafvollzugsorganisation nur wenig mit den Zuständen in der vergleichsweise jungen preußischen Provinz Pommern gemein. Und Vorpommern stellt zudem lediglich ein politisches Konstrukt der Nachkriegszeit dar und hat als politisches Gebilde während der NS-Zeit nie existiert. Zum anderen – und dies ist die zweite Beanstandung – erfahren wir bei Peters nur etwas über wenige Einzelfälle, genaugenommen über 26 Gerichtsverfahren

¹ Gut untersucht hingegen sind die zentralen Repressionsmaßnahmen auf der Reichsebene und die Situation in einzelnen Städten.

² Vgl. Jan-Henrik Peters, *Verfolgt und Vergessen. Homosexuelle in Mecklenburg und Vorpommern im Dritten Reich*, Rostock 2004.

³ Davon, dass bis Ende 1933 eigentlich zwei Länder mit dem Namen Mecklenburg (Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz) existierten, die erst per Reichsgesetz Anfang 1934 zu einem Land zusammengeschlossen wurden, kann in diesem Zusammenhang abgesehen werden.

beziehungsweise Beispiele inhaftierter Homosexueller; wobei einzuräumen ist, dass diese Einzelfallschilderungen gut ausgewählt und anschaulich präsentiert sind.

Ausgehend von meinen Forschungen zur Geschichte des Gaus Mecklenburg im Dritten Reich, bei denen ich mich derzeit mit den Sondergerichten Rostock und Schwerin beschäftige, erwuchs der Forschungsansatz, die justizielle Verfolgung von Homosexuellen erstmals für eine größere Region anhand eines bislang kaum beachteten Quellenbestands zu untersuchen.

2. Sondergerichts-, Gerichts- und Gefängnisakten als Quelle

Von den bislang ermittelten 1478 Sondergerichtsprozessen in Mecklenburg, in denen 2173 Personen angeklagt wurden, hatten nur 14 Verfahren Vorwürfe homosexuellen Verhaltens zum Gegenstand; das ist weniger als ein Prozent. Justizielle Verfolgung von Homosexuellen fand in Mecklenburg also kaum durch die Sondergerichte statt. Dennoch gab es vielfältige polizeiliche Repressionen und gerichtliche Verfolgungen von Homosexuellen.

Nicht nur wegen der Vernichtung eines Großteils der mecklenburgischen Justizakten der Amts- und Landgerichte sowie des Oberlandesgerichts stellen die überlieferten Häftlingsakten der zentralen mecklenburgischen Landesstrafanstalt Dreierbergen-Bützow eine einmalige und sehr aussagekräftige Quelle dar, die auch Jan-Henrik Peters benutzt, aber nicht umfassend ausgewertet hat. In diesem Zuchthaus- und Gefängnis-komplex saß zwischen Juni 1932, als die Nationalsozialisten in Mecklenburg-Schwerin die Macht übernommen hatten, und Mai 1945 der Großteil der im 1934 vereinigten Mecklenburg Verurteilten ein⁴; die anderen befanden sich in den 50 Amts- und den vier Landgerichtsgefängnissen. Wer also in Mecklenburg im Gefängnis war, verbüßte seine Strafe bis 1945 zumeist in Dreierbergen-Bützow, weshalb den aus dieser Anstalt überlieferten Gefangenenakten eine hohe Repräsentativität zukommt.

Betrachtet man diese Häftlingsunterlagen – es sind etwa 10900 überliefert –, finden sich darunter mindestens 484 Akten, die die Internierung von nicht weniger als 310 Personen dokumentieren, welche unter dem Vorwurf „Homosexualität“ gemäß § 175 RStGB beziehungsweise wegen „widernatürlicher Unzucht“ eingesperrt waren. Das heißt, dass mindestens 2,8 Prozent

⁴ Zwei Vergleichswerte: Von den 1591 Personen, die sich im Durchschnitt des Jahres 1937 in den Haftanstalten Mecklenburgs befanden, waren 798 (50,2 Prozent) in der zentralen Landesstrafanstalt Dreierbergen inhaftiert. 1943 saßen von den 1636 Gefängnisinsassen in Mecklenburg 1114 (68,1 Prozent) in Dreierbergen ein.

aller im Dritten Reich in Mecklenburg inhaftierten Personen wegen des Vorwurfs homosexueller Handlungen verurteilt und interniert worden sind⁵. Ob dieser Wert über- oder unterdurchschnittlich ist, kann erst eingeschätzt werden, sobald für andere Länder beziehungsweise Gaue entsprechende Untersuchungen vorliegen.

3. Erkenntnisgewinn durch Häftlingsakten

Was ist aus diesen Gefangenenakten zu ersehen, wie können sie für die Forschung nutzbar gemacht werden? In den meisten Häftlingsakten befindet sich ein Gerichtsurteil, aus dem unter anderem die persönlichen Verhältnisse des Gefangenen, die Tatumstände, die herangezogenen rechtlichen Bestimmungen und das Strafmaß deutlich werden. So ist etwa der Name des Verurteilten zu erfahren und auch seine Nationalität festzustellen. Die meisten (299) der wegen Homosexualität Verurteilten waren Deutsche, daneben gab es aber auch jeweils einen Tschechen, einen Österreicher und einen Rumänen sowie zwei Franzosen und sechs Polen. Wir erfahren, wie das Delikt den Polizei- oder Justizbehörden bekannt geworden ist, wer angezeigt und denunziert hat, aber auch, welche Dienststellen (zumeist Kripo und Gestapo) und welche Beamten die Ermittlungen geleitet haben.

Deutlich wird weiterhin, welches Gericht sich mit der Verfolgung des Straftatkomplexes § 175 RStGB befasst hat. Dies waren in 62 Fällen mecklenburgische Amtsgerichte (die 37 Mal als Schöffengericht geurteilt hatten), 220 Mal ein Landgericht (darunter in 205 Fällen eines der vier mecklenburgischen Landgerichte), neunmal ein (Feld-)Kriegsgericht, zweimal das Reichsgericht und (wie bereits erwähnt) 14 Mal ein Sondergericht. Hinzu kamen Gefängnisaufenthalte, die lediglich durch die Oberstaatsanwaltschaften bezie-

⁵ Zu beachten ist jedoch, dass zu den bislang festgestellten 310 wegen homosexueller Delikte einsitzenden Personen durchaus noch weitere hinzu kommen können. Durch die nicht immer eindeutige und stringente Verzeichnung der Akten, die im vorliegenden Fall im einschlägigen Findbuch nur nach den unmissverständlich erscheinenden Stichworten homosexuell, § 175 RStGB und „widernatürliche Unzucht“ ermittelt wurden, ist sicher nicht das gesamte justiziell behandelte homosexuelle Spektrum erfasst worden. So haben Stichproben ergeben, dass noch zahlreiche weitere Gefangenenaekten durchgesehen werden sollten, bei denen als Delikt etwa „Verbreitung unzüchtiger Bilder oder Schriften“, „Exhibitionismus“ oder vor allem (bei männlichen Verurteilten) „Sittlichkeitsverbrechen“ (an Jungen/jungen Männern) angegeben ist, hinter denen jedoch zumeist tatsächlich Homosexualitäts-Delikte standen, auch, um eine aus der uneindeutigen Aktenverzeichnung nicht ersichtliche differenzierende Erfassung zwischen Homosexualität und Päderastie vornehmen zu können.

hungsweise die Gestapo veranlasst waren, also nicht auf einem Urteilsspruch basierten.

Zu ersehen ist, welche Richter die Angeklagten verurteilt haben, welche Staatsanwälte die Anklage verfasst haben und wer die Anklagen vor Gericht vertreten hat. Zudem scheint es sich abzuzeichnen, dass – wie bei anderen Deliktgruppen auch – eine sich bei Staatsanwaltschaften und Gerichten deliktbezogen herausbildende Spezialzuständigkeit entwickelte. In vielen Fällen ist auch erkennbar, von welchen Rechtsanwälten die Angeklagten vertreten wurden.

Wir erfahren, wie viele Angeklagte in einem Prozess verurteilt wurden: Oft nur ein einziger, in einem Prozess aber auch 15 Personen; zumeist waren es jedoch zwei. Aufschlussreich ist auch das Alter der wegen homosexueller Delikte verurteilten Personen: Der älteste der Verurteilten ist 1861 geboren worden, war also 76 Jahre alt, als er 1937 vom Landgericht Schwerin zu 30 Monaten Haft verurteilt wurde. Der jüngste der Verurteilten war 22 Jahre alt, als er Ende 1944 mit neun Monaten Zuchthaus bestraft wurde. Darüber hinaus scheinen die Berufe beziehungsweise die Tätigkeiten der Gefängnisinsassen von Interesse zu sein, aus denen soziostrukturelle Befunde zu erheben sind und erkennbar wird, welchen gesellschaftlichen Kreisen die Verurteilten entstammten. Wir finden hier Landarbeiter und Gutsbesitzer, Fabrikarbeiter und Firmeneigentümer, Hausierer, Geistliche, Adlige, Richter, Lehrer und NS-Funktionäre.

Aufschlussreich ist auch der Zeitpunkt der Verurteilungen: Unter den 310 Personen, die sich im Dritten Reich wegen der Deliktgruppe Homosexualität im Strafvollzug in Drebergen befanden, stoßen wir auf acht, die schon in der Weimarer Republik verurteilt worden waren. Danach ist seit der NS-Machtübernahme in Mecklenburg ein kontinuierliches Ansteigen der Verurteilungszahlen zu beobachten, beginnend mit jeweils drei in den Jahren 1932 und 1933. Die Verschärfung des Homosexuellenstrafrechts im Jahre 1935 hatte einen Sprung von 18 Verurteilungen im Laufe dieses Jahres auf 43 Verurteilungen im Jahre 1936 zur Folge⁶. Den Höhepunkt bildete das Jahr 1939 mit 46 Verurteilungen. Im Zweiten Weltkrieg gingen die Zahlen deutlich zurück: 1944 gab es noch 15 und 1945 lediglich fünf Verurteilungen⁷. Aus den Häft-

⁶ Zu prüfen ist, ob ein weiterer Grund für diese Entwicklung auch darin liegen kann, dass mit der rapiden Aufrüstung und der Industrialisierung des bisherigen Agrar-Gaus Mecklenburg ab 1935/36 zehntausend junge Männer ins Land kamen, die vor allem in den Städten angesiedelt wurden.

⁷ Eine Ursache dieses Rückgangs bestand sicher auch darin, dass die meisten der bislang in Industrie, Handwerk und Landwirtschaft beschäftigten Männer im militärischen

lingsakten ist auch das Strafmaß zu ersehen. Die geringste, viermal verhängte Strafe lautete auf zwei Monate Gefängnis, die in den Jahren 1940 bis 1944 ausgesprochen wurde. Die höchste Haftstrafe war eine Verurteilung zu 180 Monaten, also zu 15 Jahren Zuchthaus, die 1940 vom Sondergericht Rostock verhängt wurde. Hinzu kamen sechs unter dezidierter Bezugnahme auf den § 175 RStGB verhängte und auch vollstreckte Todesstrafen.

Durch die Tatbeschreibung in den Gerichtsurteilen erhalten wir – natürlich durch den spezifischen Blick der Verfolgungsinstanzen gefilterte – Einblicke in die Homosexuellen-Szene in Mecklenburg, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle der in Mecklenburg Einsitzenden auch hier verurteilt wurden, der Tatort also zuweilen in anderen Ländern lag.

Aus den Häftlingsakten werden zudem Einzelheiten und Spezifika des Strafvollzugs an Homosexuellen erkennbar, so über das Einlieferungsprozedere, den Gesundheitszustand und die Haftbedingungen, über mögliche Delikte während der Haft und darauf folgende Hausstrafen sowie über die kriminalpsychologische Beurteilung durch Strafanstaltsbeamte. In nicht wenigen Fällen legen auch die von der Anstaltszensur zurückgehaltenen und in der Gefangenenakte überlieferten Briefe eines Häftlings und seiner Angehörigen Zeugnis ab vom persönlichen Befinden des Verurteilten, dem Verhalten seiner Familie und dem Alltag innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern.

In einigen Gefangenenakten sind Angaben über weitere schwere Repressionen wie Sterilisierungen beziehungsweise Kastrationen enthalten (die zumeist in der Krankenstation des Zuchthauses durchgeführt wurden). Gelegentlich erfahren wir etwas über den weiteren Verbleib der Gefangenen nach ihrer Strafverbüßung. In der Regel erfolgte eine Entlassung nach Hause (zum Teil verbunden mit einer dortigen Überwachung durch die Polizei), bisweilen kam es aber auch zu Überführungen in Heil- und Pflegeanstalten, in Arbeitshäuser oder Konzentrationslager. Einige Häftlinge bemühten sich, durch eine freiwillige Meldung zur sogenannten Frontbewährung der bedrückenden Atmosphäre des Zuchthauses zu entkommen.

Unter den bislang ermittelten 310 Personen, die wegen des Straftatkomplexes Homosexualität verurteilt und in Mecklenburg inhaftiert waren, befanden sich fünf Frauen, darunter jedoch nur drei, auf die der Vorwurf möglicherweise tatsächlich zutraf. So wurde eine Frau wegen „fortgesetzter unzüchtiger Handlungen an einer Arbeitskameradin mit Gewalt“⁸ verurteilt.

Kriegseinsatz standen; in Mecklenburg waren 1944 mehr als 44 Prozent der Arbeitskräfte Ausländer.

⁸ LHAS, 5.12-6/9, Nr. 4577, Gefangenenakte Elisabeth S.

Bei zwei Frauen war die Homosexualität lediglich ein zur Stigmatisierung und negativen Charakterisierung der Angeklagten erhobener Vorwurf, die jedoch für das Hauptdelikt Diebstahl verurteilt worden sind. Die anderen Verurteilungen betrafen eine Frau, die hinsichtlich der Homosexualität ihres Dienstherrn einen Meineid geleistet hatte, um diesen vor Strafverfolgung zu schützen, sowie eine Frau, die die Homosexualität ihres Ehemannes toleriert, unterstützt und gedeckt hatte und dafür als Mittäterin verurteilt wurde.

Nach Abschluss dieses Forschungsprojekts sollte angestrebt werden, Vergleiche mit ähnlich gelagerten Untersuchungen anzustellen, zu denen angesichts der bislang unausgeschöpften Quellenlage in anderen Ländern ausdrücklich ermutigt wird.